

Spendenreglement Spitex-Verein Menziken-Burg

1. Fonds

Der Spitex-Verein Menziken-Burg richtet für zweckbestimmte Gelder einen speziellen Fonds ein. Dieser speist sich aus freiwilligen Zuwendungen und Legaten.

2. Verwendung

Der Spitex-Verein Menziken-Burg verwendet die ihm zugewiesenen Spenden und Legate wie folgt:

Zweckgebundene Spenden und Legate werden im Sinne der Anordnungen der Spender verwendet. Falls keine anderen Anweisungen bestehen, werden die Fondsgelder für nachfolgende Zwecke eingesetzt:

- Tarifvergünstigungen für Nichtpflichtleistungen in Härtefällen für Mitglieder.
- Klienteneinsätze und Beratungen, welche dem Klienten nicht verrechnet werden können.
- Zuschuss an notwendige Sachanschaffungen, die nicht anderweitig übernommen werden
- Ausserordentliche Ausbildungen, Weiterbildungen und Teamentwicklung
- Personalanlässe (ausgenommen Weihnachtsessen).
- Gesundheitsförderung und Unternehmenskultur.
- Anschaffungen und Projekte, welche nicht über das ordentliche Budget abgerechnet werden können, aber für die Erfüllung der Aufgaben gemäss Leistungsvertrag nötig sind.
- Entwicklung neuer Dienstleistungen.

3. Finanzierung und Äufnung des Fonds

Der Fonds wird geäufnet bis zu einem Betrag von Fr. 50'000.00. Übersteigt er diesen Betrag, fliesst das überschüssige Geld automatisch in die ordentliche Betriebsrechnung.

4. Verwaltung und Rechnungsführung

Der Fonds wird durch den Vereinsvorstand verwaltet. Die Buchführung erfolgt mit einem Sonderkonto in der ordentlichen Rechnung. Das Spendenkapital wird in der Bilanz als gebundenes Kapital ausgewiesen.

Das Fondsvermögen kann für Kredite zu Gunsten der Betriebsrechnung verpfändet werden, soweit eine genügende Liquidität gewährleistet ist.

5. Haftung

Das gesamte Fondsvermögen haftet für die Verbindlichkeiten des Vereins.

6. Ausgabenkompetenz

Über Ausschüttungen aus dem Fonds entscheidet auf Antrag:

- Die Zentrumsleiterin bis Fr. 1'000.00 Fr. /Jahr (Ausgaben zu Gunsten von Klienten).
- Der Vereinsvorstand in allen übrigen Fällen.

7. Auflösung

Die Auflösung des Fonds obliegt der Mitgliederversammlung. Die Mittel sind für möglichst ähnliche Zwecke zu verwenden.

8. Inkrafttretung des Reglements

Dieses Reglement wurde gemeinsam mit einer Delegation der beiden Gemeinderäte der Trägergemeinden Menziken und Burg erarbeitet und tritt durch den Beschluss der Spitex-Mitgliederversammlung vom 15. Mai 2013 in Kraft.

Menziken, 01.06.2013